

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 20.07.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 20. Juli 1939. 15. Stück.

## Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

## Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die folgende Polizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

### § 1.

#### Badezeit.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen und zu den von der Badeverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Die Badezeit wird durch das Hiszen einer Flagge in der Badeanstalt angezeigt.

## § 2.

## Badeanzug.

Der Aufenthalt in den Badeanstalten — mit Ausnahme des Licht- und Luftbades —, sowie am Burgen- und Badestrand ist für Personen über 10 Jahre nur im Badeanzug (bei männlichen Personen Badehose) gestattet.

Am Strand ist das An- und Auskleiden nur in verhängten Strandkörben bezw. Zelten erlaubt.

## § 3.

## Kinder.

Kinder und Jugendliche aus Kinderheimen, Kindergärten und Schulen dürfen die Badeanstalten und den Strand nur in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen betreten. Der Bürgermeister kann den Kindern besondere Teile des Strandes und bestimmte Benutzungszeiten anweisen. Kinder, welche an Keuchhusten oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen sich nicht in den Badeanstalten oder am Strand aufhalten.

## § 4.

## Hunde.

Vom 15. Mai bis zum 30. September jeden Jahres ist das Mitbringen von Hunden an den Burgen- und Badestrand verboten. Im übrigen sind während dieser Zeit Hunde an der Leine zu führen.

## § 5.

## Reiten.

Vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Reiten am Bade- und Burgenstrand und der vor ihm liegenden Sandflächen untersagt.

## § 6.

## Hausieren.

Der Hausierhandel sowie das gewerbsmäßige Fotografieren am Strand zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden sowie in den Parkanlagen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist befugt, diese Erlaubnispflicht auf die Straßen der Ortschaft, für welche die offene Bauweise vorgeschrieben ist, auszudehnen.

## § 7.

## Reklame.

Am Strande zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden und in den Parkanlagen ist verboten:

1. das Verteilen von Druckschriften, Reklamezetteln oder sonstigen Gegenständen bezw. das Abwerfen derselben von Flugzeugen,
2. die Ankündigung von Lustfahrten in See durch Ausrufen,
3. der Gebrauch von Glöden oder sonstigen tönenden Werkzeugen, durch welche Gewerbetreibende pp. die Aufmerksamkeit erregen wollen,
4. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakattafeln, Reklamefahnen, Transparenten usw.,
5. die Anbringung von festen und beweglichen Lichtreklamen.

Der Bürgermeister kann nach Bedarf Ausnahmen zulassen.

## § 8.

## Musik.

Musikalische Darbietungen aller Art (Konzerte, Straßenkapellen, Leierkästen, Rundfunkübertragungen)

sowie Vorträge innerhalb der Badeanstalten, am Strande, auf den Strandpromenaden, in den Parkanlagen und auf den Straßen sind verboten. Der Bürgermeister kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

## § 9.

## Strandwärter.

Die Badegäste haben den Anordnungen des zur Aufsichtsführung berufenen Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Baden ausgeschlossen und vom Badestrand verwiesen werden.

## § 10.

## Rettungsschwimmer.

Die Badenden haben den Warnrufen und den Warnzeichen der Rettungsschwimmer sofort Folge zu leisten. Die Warnrufe werden mit dem Signalhorn, die Warnzeichen bei starkem Sturm oder heftiger Brandung außerdem mit der Handflagge von den Rettungsschwimmern gegeben. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

## § 11.

## Rettungseinrichtungen.

Die an den Badeplätzen und am Strande vorhandenen Rettungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht des Badepersonals. Diesem obliegt in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln.

## § 12.

## Schießen.

Das Schießen mit Flinten, Tetschings usw. im Ort, am Nordstrand und im Dünenkranz der Insel ist untersagt.

## § 13.

## Strafbestimmungen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* bestraft.

## § 14.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge, wird aufgehoben.

## § 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

§ 13.

Erleichterung

Übertragungen der nachstehenden Vorschriften werden  
wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur  
Ermäßigung kommt, mit Gefängnis bis zu 100 — 200  
bestraft

§ 14.

Die Bestimmung des Staatsministeriums vom  
24. März 1926, betreffend den Wechsel dachgeschossiger  
Erdgeschichten für das Reichsarchiv, wird auf-  
gehoben

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1929

Staatsministerium

Wulke

